

Versteigerung schuldnerfremder Sache: Lösung

I. Zulässigkeit der Klage

1. Statthaftigkeit

- Klageziel: Unzulässigkeit der Vollstreckung in bestimmten Gegenstand aufgrund eigenen Eigentums der B
- Behauptung eines die Veräußerung hindernden Rechts: Sicherungseigentum an der Kommode
- Sicherungseigentum als die Veräußerung hinderndes Recht i.S.v. § 771 ZPO?
 - Dagegen: § 51 Nr. 1 InsO: Sicherungseigentum gibt nur Absonderungsrecht, kein Aussonderungsrecht => Parallele wäre § 805 ZPO statt § 771 ZPO
 - Dafür: Sicherungseigentum ist rechtlich vollwertiges Eigentum; Sicherungsnehmer (B-Bank) soll selbst entscheiden, ob ggfs. freihändige Verwertung erfolgt oder Zwangsversteigerung => (+)
- Klageart daher: Drittwiderspruchsklage gem. § 771 ZPO

Versteigerung schuldnerfremder Sache: Lösung

I. Zulässigkeit der Klage

2. Zuständigkeit

- a) Örtlich
 - §§ 711, 802 ZPO: Ausschließlich Gericht am Ort der Vollstreckung
=> Passau
- b) Sachlich
 - §§ 23, 71 GVG => Streitwertabhängig
 - § 6 Hs. 2 ZPO => Wert der durch Sicherungseigentum gesicherten Forderung = € 1.500
 - Sachliche Zuständigkeit nicht ausschließlich)

3. Prozessführungsbefugnis

- B ist Dritteigentümerin
- G ist Gläubiger

4. RSB: Beginn der ZV in Kommode, kein Ende (+)

Versteigerung schuldnerfremder Sache: Lösung

II. Begründetheit der Klage

1. Die Veräußerung hinderndes Recht der B-Bank

- Denkbar hier: Sicherungseigentum an der Kommode
- Wirksamer Erwerb des Sicherungseigentums gem. §§ 929, 930 (+)

Versteigerung schuldnerfremder Sache: Lösung

II. Begründetheit der Klage

2. Pflicht zur Duldung der Zwangsvollstreckung in die Kommode?

- Keine persönliche Haftung der B-Bank für Mietschulden des S
- Aber möglicherweise dingliche Haftung der Kommode gem. § 562 BGB => Wirksamer Erwerb des Vermieterpfandrechts?
 - a) Einbringung der Kommode durch S (+)
 - b) Eigentum des S im Zeitpunkt der Einbringung (+)
 - c) Bestand der gesicherten Forderung aus dem Mietverhältnis (+)
 - d) Kein Erlöschen des Vermieterpfandrechts
 - Durch gutgläubigen lastenfreien Erwerb, §§ 936, 933 BGB
 - § 936 I 3 BGB => Besitzerlangung durch die Bank nötig => (-)
 - Enthftung, § 562a BGB? (-), nur bei Entfernung aus der Wohnung

Ergebnis: B hat die Kommode belastet mit vorrangigem Vermieterpfandrecht erworben => Klage unbegründet

Die Vorzugsklage (§ 805 ZPO)

- Hintergrund: Die Drittwiderspruchsklage führt zur Freigabe der gepfändeten Sache (§ 775 Nr. 1 ZPO)
 - => Aufhebung der Pfändung, Rückgabe der Sache an den Schuldner, bei dem sie gepfändet wurde
 - => Von diesem kann sie ggfs. der Dritteigentümer wieder erlangen
- Ein Pfandrecht eines Dritten ist nicht so „stark“, dass es diese Rechtswirkungen herbeiführen kann
 - Pfandrecht gibt kein Recht *auf die Sache selbst*, sondern nur ein Recht *auf Befriedigung aus der Sache*
 - Verwertung der Sache kann durch ein Pfandrecht nicht verhindert werden, weil auch Pfandrecht am Ende zur Verwertung führt
 - Daher ist keine Drittwiderspruchsklage statthaft
 - Bei Besitzpfandrecht kann Pfandgläubiger (als Besitzer) die Pfändung gem. §§ 766, 809 ZPO verhindern => Aber nicht bei besitzlosem PfdR!
- Alternative: Klage auf vorzugsweise Befriedigung (§ 805 ZPO)
 - Gepfändete Sache wird trotzdem verwertet
 - Aber der Dritte (Pfandgläubiger) wird vorrangig aus dem Erlös befriedigt

Literatur:

Brox/Walker, Zwangsvollstreckungsrecht, Rn. 1451 ff.

Gaul/ Schilken/ Becker-Eberhard, Zwangsvollstreckungsrecht, § 42, Rn. 1 ff.

Thomas/Putzo, Zivilprozessrecht, § 805, Rn. 1 ff.

Vorzugsklage: Zulässigkeit I

I. Statthaftigkeit

- Kläger muss (besitzloses) Pfandrecht an der gepfändeten Sache behaupten
- Verhältnis zu § 771 ZPO:
 - Pfandrecht ist kein „die Veräußerung hinderndes Recht“
 - Auf Rechte i.S.v. § 771 ZPO (z.B. Sicherungseigentum) kann als minus statt Drittwiderspruchsklage auch Vorzugsklage gestützt werden
- Verhältnis zu § 766 ZPO:
 - Drittbesitzer kann nach §§ 766, 809 ZPO bereits Pfändung verhindern
 - Vorzugsklage parallel möglich (aber nur in Zweifelsfällen sinnvoll)
- Antrag: „Der Kläger ist aus dem Erlös der vom Beklagten gepfändeten [genau bezeichneten Sache] in Höhe von € xx vorrangig zu befriedigen“ (=> Gestaltungsklage)
- Parteien: Pfandgläubiger gegen Vollstreckungsgläubiger

Vorzugsklage: Zulässigkeit II

II. Zuständigkeit

- Örtlich: Ausschließlich das Gericht, in dessen Bezirk die ZV stattfindet (§§ 805 II, 802 ZPO)
- Sachlich: Ausschließlich (!) AG oder LG nach §§ 23, 71 GVG (§§ 805 II, 802 ZPO)

III. Rechtsschutzbedürfnis

- Ab Pfändung der Sache bis Ende der ZV durch Erlösverteilung

B. Begründetheit

Die Vorzugsklage ist begründet, wenn

1. Dem Kläger ein Pfandrecht/anderes Verwertungsrecht an der gepfändeten Sache zusteht, das
2. Im Rang vor dem Pfändungspfandrecht des Beklagten steht

Vorzugsklage: Beispiel

S hat seit 2005 eine Wohnung des V in Passau gemietet. Das wesentliche Vermögen des S besteht aus einem Erbstück, einer wertvollen Kommode (€ 8.000), die in seiner Wohnung steht.

Nachdem S in finanzielle Nöte geraten ist, pfändet sein Gläubiger G aufgrund eines wirksamen Vollstreckungstitels über € 15.000 bei ihm die Kommode. Als der Gerichtsvollzieher die Kommode aus der Wohnung schafft, um sie zu versteigern, sieht dies der Vermieter V, bei dem S aus den vergangenen drei Monaten noch Mietschulden i.H.v. € 1.500 hat.

V versucht erfolglos, den Gerichtsvollzieher an der Entfernung der Kommode zu hindern.

Was kann V unternehmen, um seine Rechte zu wahren?

Vorzugsklage: Lösung I

A. Vollstreckungserinnerung, § 766 ZPO

I. Zulässigkeit

1. Statthaftigkeit:

- Erinnerung müsste auf Verletzung einer Verfahrensvorschrift gestützt werden, die dem Schutz des V dient

a) § 809 ZPO?

- Hatte V Gewahrsam an der Kommode?
- V war als Vermieter zwar mittelbarer Besitzer
- Aber Besitz ≠ Gewahrsam: Nur unmittelbare Sachgewalt
=> kein Verstoß gegen § 809 ZPO

b) § 562b I 1 BGB?

- Widerspruchsrecht des Vermieters gilt nur bei Wegnahme außerhalb der ZV => hier nicht einschlägig

2. Ergebnis: Vollstreckungserinnerung ist nicht statthaft

Vorzugsklage: Lösung II

B. Drittwiderspruchsklage

I. Zulässigkeit

1. Statthaftigkeit

- „Die Veräußerung hinderndes Recht“ des V?
- Hier einziges denkbare Recht des V Vermieterpfandrecht gem. § 562 BGB
- Berechtigt das Pfandrecht den V dazu, die Veräußerung der Sache zu verhindern, d.h. würde die Verwertung der Sache sein Recht verletzen?
 - Nein, Pfandrecht ist nur Recht auf Beteiligung am Verwertungserlös, kein Recht auf die Sache selbst
 - Pfandrechtsgläubiger hat kein rechtlich geschütztes Interesse, die Verwertung der Sache zu verhindern

2. Ergebnis: Kein Recht i.S.v. § 771 ZPO

Vorzugsklage: Lösung III

C. Vorzugsklage

I. Zulässigkeit

1. Statthaftigkeit

- V muss sich auf ein besitzloses Pfandrecht berufen, das vorrangig gegenüber dem Pfändungspfandrecht ist => Für Vermieterpfandrecht gem. § 562 BGB (+)

2. Zuständigkeit

- a) Örtlich: Ausschließlich Passau (§§ 805 II, 802 ZPO)
- b) Sachlich: Richtet sich gem. §§ 805 II, 802 ZPO ausschließlich nach Streitwert
 - Wert der Kommode: € 8.000
 - Wert der pfandrechtsgesicherten Forderung: € 1.500
 - § 6 Hs. 2 ZPO: Entscheidend ist Wert des Pfandrechts => AG Passau

3. Rechtsschutzbedürfnis

- ZV hat begonnen und ist noch nicht durch Erlösauskehr beendet => (+)

Vorzugsklage: Lösung IV

II. Begründetheit

1. Entstehung des Vermieterpfandrechts

- Sache des Mieters: Kommode
- Wirksamer Mietvertrag (+)
- Einbringung der Sache in die gemietete Wohnung zu nicht nur vorübergehenden Zwecken (+)
- Pfändbarkeit der Sache (§ 562 I 2 BGB) (+)
- Bestand der gesicherten Forderung: Fällige Mietschulden i.H.v. € 1.500

2. Kein Erlöschen des Vermieterpfandrechts

- Durch Entfernung vom Grundstück gem. § 562a S. 1 BGB?
- Str., ob Wegnahme durch GVZ zum Erlöschen führt
 - H.M.: § 562a S. 1 BGB greift => Widerspruch hindert Erlöschen
 - A.A.: § 562a S. 1 BGB greift wegen § 805 I Hs. 1 ZPO nicht => Pfandrecht erlischt, aber Vorrang am Erlös gem. § 805 I Hs. 2 ZPO
- Im Ergebnis daher keine Divergenz => V ist aus dem Erlös vorrangig zu befriedigen

Sachpfändung: Sachenrecht

1. Schritt: Pfändung + Wegnahme durch GVZ
 - Eigentum bleibt unverändert (Schuldner oder Dritter)
 - Pfändungspfandrecht des Gläubigers entsteht als dingliches Recht (nur bei Eigentum des Schuldners)
2. Schritt: Zuschlag und Ablieferung der Sache bei der Zwangsversteigerung
 - Ersteher wird durch Vollstreckungsakt Eigentümer (dinglich stets wirksam, zudem mit Rechtsgrund i.S.v. § 812 BGB)
 - Eigentümer der Sache wird Eigentümer des Erlöses (dingliche Surrogation)
 - Dingliches Pfändungspfandrecht des Gläubigers setzt sich ggfs. am Erlös fort
3. Schritt: Auskehr des Erlöses
 - Gläubiger wird durch Vollstreckungsakt Eigentümer des Geldes
 - Rechtsgrund für Behaltendürfen des Erlöses ist Pfändungspfandrecht

Literatur:

Brox/Walker, Zwangsvollstreckungsrecht, Rn. 206 ff.

Thomas/Putzo, Zivilprozessrecht, § 808, Rn. 1 ff.

Sachpfändung: Schuldrecht I

- Zwangsvollstreckung in Sachen des Schuldners
 - Schuldverhältnis zwischen Gläubiger und Schuldner?
 - BGH: Allein Vollstreckungszugriff begründet Sonderverbindung zwischen Gläubiger und Schuldner mit Schutzpflichten (§ 241 II BGB)
 - Fehler bei der Zwangsvollstreckung führen zur Haftung des Gläubigers gem. §§ 280 I, 241 II BGB
 - Verschulden des Anwalts des Gläubigers wird gem. § 278 BGB zugerechnet (nicht aber das Verschulden des GVZ!)
 - Deliktische und bereicherungsrechtliche Haftung:
 - Titulierte Forderung + Einhaltung der Verfahrensvorschriften ist Rechtfertigungsgrund für Eingriffe in das Schuldnervermögen
 - Daher keine Ansprüche aus § 823 I BGB oder § 812 BGB des Schuldners gegen den Gläubiger, solange die Voraussetzungen der Zwangsvollstreckung vorlagen
 - Fehlen diese Voraussetzungen, ist Zwangsversteigerung rechtswidriger Eingriff in das Eigentum des Schuldners (=> §§ 812, 823 BGB)
 - Aber Haftungsprivilegierung des Gläubigers: Kein Verschulden, wenn der Gläubiger das Vollstreckungsverfahren eingehalten hat (nur § 826 BGB)

Sachpfändung: Schuldrecht II

- Zwangsvollstreckung in schuldnerfremde Sachen
 - Schuldverhältnis zwischen Gläubiger und Dritteigentümer?
 - BGH: Allein Vollstreckungszugriff begründet Sonderverbindung zwischen Gläubiger und Dritteigentümer mit Schutzpflichten (§ 241 II BGB)
 - Fehler bei der Zwangsvollstreckung führen zur Haftung des Gläubigers gem. §§ 280 I, 241 II BGB
 - Verschulden des Anwalts des Gläubigers wird gem. § 278 BGB zugerechnet (nicht aber das Verschulden des GVZ!)
 - Deliktische und bereicherungsrechtliche Haftung:
 - Titulierte Forderung + Einhaltung der Verfahrensvorschriften ist kein Rechtfertigungsgrund für Eingriffe in schuldnerfremdes Vermögen
 - Daher Ansprüche aus § 823 I BGB oder § 812 BGB des Dritten gegen den Gläubiger denkbar
 - Haftungsprivilegierung des Gläubigers bei Einhaltung des Vollstreckungsverfahrens greift nicht gegenüber Dritten => Schadensersatzhaftung bei Erkennbarkeit der Drittberechtigung

Versteigerung schuldnerfremder Sache

Aufgrund eines Vollstreckungstitels über € 20.000 gegen S lässt Gläubiger G bei S (unter Einhaltung aller Verfahrensvorschriften) dessen VW Golf pfänden. G weiß nicht und kann auch nicht ahnen, dass dieser zur Sicherung an die D-Bank übereignet war. Die D-Bank erfährt zunächst nichts von der Pfändung.

Bei der Zwangsversteigerung ersteigert X den Golf für € 18.000, von denen nach Abzug der Kosten € 17.500 an G ausgekehrt werden.

Nunmehr erfährt die D-Bank von der Versteigerung des Golf. Welche Ansprüche hat sie gegen X oder G?

Lösung: Versteigerung schuldnerfremder Sache

A. Ansprüche der D-Bank gegen X

I. Anspruch aus § 985 BGB auf Herausgabe des Golf

1. Besitz des X (+)
2. Eigentum der D-Bank
 - a) Ursprünglich hatte die D-Bank wirksam Sicherungseigentum erworben (§ 930 BGB)
 - b) Kein Eigentumsverlust durch die Pfändung
Pfändung lässt Eigentumslage unberührt, nur evtl. Pfändungspfandrecht
 - c) Kein Eigentumsverlust durch Zuschlag bei Zwangsversteigerung
Nur schuldrechtliche Pflichten
 - d) Eigentumsverlust durch Ablieferung des Golf durch den GVZ
 - Ablieferung = privatrechtsgestaltender Hoheitsakt, der Ersteher zum Eigentümer macht (Berechtigung des S und guter Glaube des X egal!)
 - Eigentum der D macht Ablieferung nicht nichtig => X ist Eigentümer

Lösung: Versteigerung schuldnerfremder Sache

II. Anspruch aus § 812 I 1 Alt. 1 BGB

1. Etwas Erlangt
Eigentum und Besitz am VW Golf
2. Durch Leistung
Ablieferung durch den Gerichtsvollzieher ist keine (privatrechtliche) Leistung, sondern Hoheitsakt => (-)

III. Anspruch aus § 812 I 1 Alt. 2 BGB (Eingriffskondiktion)

1. Etwas erlangt: s.o.
2. In sonstiger Weise = nicht durch Leistung (s.o.)
3. Auf Kosten der D-Bank
Auf Kosten (Widerspr. z. Zuweisungsgehalt e. absolut geschützten Rechtsposition)
Hier: (Sicherungs-)Eigentum der D-Bank als geschützte Position
Übereignung an X steht hierzu im Widerspruch => (+)
4. Ohne rechtlichen Grund
 - Zwar kein rechtlicher Grund im unmittelbaren Verhältnis D – X
 - Aber: Hoheitsakt der Ablieferung trägt Rechtsgrund in sich => (-)
 - (Alternativ: Zuschlag als Rechtsgrund für Ablieferung)

Lösung: Versteigerung schuldnerfremder Sache

IV. Anspruch aus § 823 I BGB

1. Rechtsgutsverletzung
D-Bank hat ihr Eigentum verloren
2. Kausale Handlung des X
Ersteigerung des Golf; Mitwirkung an der Ablieferung
3. Rechtswidrigkeit
Erwerb ist durch Einhaltung der wesentlichen Vorschriften des Vollstreckungsverfahrens gerechtfertigt
§ 817 ZPO erlaubt Eingriff in das Eigentum der Bank bei wirksamer Pfändung => (-)

V. Ansprüche aus §§ 823 II, 826 BGB ebenso (-)

Lösung: Versteigerung schuldnerfremder Sache

B. Ansprüche gegen G

I. Anspruch aus §§ 280 I, 241 II BGB

1. Schuldverhältnis
 - Str., ob Pfändung einer schuldnerfremden Sache ein gesetzliches Schuldverhältnis begründet
 - H.M. (+) aufgrund der Freigabepflicht des Gläubigers, die Grundlage der Drittwiderspruchsklage (§ 771 ZPO) ist (entweder aus § 985 BGB oder als vollstreckungsrechtlicher Freigabeanspruch sui generis)
2. Verletzung einer Schutzpflicht
Verletzung der Pflicht zur Freigabe der schuldnerfremden Sache liegt objektiv vor
3. Vertretenmüssen
Hier war für G nicht erkennbar, dass der Golf bzw. in der Folge das Geld nicht dem S gehört => Daher kein Vertretenmüssen

Lösung: Versteigerung schuldnerfremder Sache

II. Anspruch aus § 687 II 1 i.V.m. § 678 BGB (angemaßte Eigengeschäftsführung)

- Setzt Kenntnis bezüglich der Fremdheit des Geschäfts voraus
- Hätte G wissen müssen, dass Golf bzw. Geld der D gehört? => (-)

III. Anspruch aus §§ 989, 990 BGB

1. Bestehen eines EBV (Vindikationslage)

Str., ob während der Zwangsvollstreckung eine Vindikationslage besteht

- Dafür: Auf Drittwiderspruchsklage hin wäre G zur Freigabe des Golf bzw. Geldes verpflichtet gewesen => Materiell kein Recht zum Besitz
- Unstr. aber: Drittwiderspruchsklage (§ 771 ZPO) sperrt Möglichkeit einer Vindikationsklage aus § 985 BGB

Begründung 1: Verstrickung begründet Recht zum Besitz => Kein EBV

Begründung 2: Rein prozessualer Vorrang des § 771 ZPO => EBV denkbar

2. Jedenfalls: Kein Verschulden

Lösung: Versteigerung schuldnerfremder Sache

IV. Anspruch aus § 823 I BGB

1. Rechtsgutsverletzung

Zunächst Eigentum am Golf, außerdem Eigentum am Geld

2. Kausale Handlung des G

Versteigerung des Golfs bzw. Annahme des Geldes

3. Rechtswidrigkeit

Formell ordnungsgemäßes Vollstreckungsverfahren reicht nicht

Denkbar: Pfändungspfandrecht

- Das besteht an schuldnerfremden Sachen nicht (gemischte Theorie)
- Das ist kein materieller Rechtfertigungsgrund (ö-r Theorie) => (-)

4. Verschulden

(-), Fremdheit des Golfs bzw. des Geldes war nicht erkennbar

V. § 816 I 1 BGB

1. Verfügung eines Nichtberechtigten

Eigentumsverlust hier durch Hoheitsakt => keine Verfügung (h.M.)

Zudem war GVZ zur Ablieferung des Geldes berechtigt (Verfahren war i.O.)

Lösung: Versteigerung schuldnerfremder Sache

VI. § 812 I 1 Alt. 1 BGB (Leistungskondiktion)

1. Etwas erlangt
Auskehr des Erlöses (Eigentum und Besitz am Geld)
2. Durch Leistung der D
(-), Gerichtsvollzieher leistet nicht als Stellvertreter des wahren Eigentümers,
sondern kraft eigener Hoheitsgewalt

VII. § 812 I 1 Alt. 2 BGB (Eingriffskondiktion)

1. Etwas erlangt (s.o.)
2. In sonstiger Weise (= nicht durch Leistung, s.o.)
3. Auf Kosten der D
D war Eigentümerin des Geldes (§ 1247 S. 2 BGB) => Auskehr an G griff in
Zuweisungsgehalt ein
4. Ohne rechtlichen Grund
 - Gemischte Theorie: Pfändungspfandrecht als rechtlicher Grund; besteht aber
nicht an schuldnerfremden Sachen
 - Ö-r Theorie: Forderung gegen G – D (!) als Rechtsgrund => (-)
5. Ergebnis: Herausgabe des Erlöses an D-Bank